

Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung der Stadt Waldmünchen

vom 02.08.2017

Auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist – unter Beachtung der Vorschriften des Bestattungsgesetz (BestG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2127-1-G) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 2. August 2016 (GVBl. S. 246) geändert worden ist und der Bestattungsverordnung (BestV) vom 1. März 2001 (GVBl. S. 92, 190, BayRS 2127-1-1-G), die zuletzt durch § 1 Nr. 168 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist – erlässt die Stadt Waldmünchen folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über das Bestattungswesen der Stadt Waldmünchen (Friedhofsatzung) vom 01. Juli 2008 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird folgender neuer Buchstabe d) eingefügt:
 - d) Urnengräber unter Bäumen (zugewiesene Einzelgrabstätten)
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 werden nach dem Wort Reihengräber die Worte „und Urnengräber unter Bäumen“ eingefügt.
 - b) In § 6 Abs. 4 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „²Dies gilt auch für die Urnengräber unter Bäumen.“
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 8 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „²Für die Beisetzung unter Bäumen dürfen nur biologisch abbaubare Urnen und Überurnen verwendet werden, deren Material den Boden und das Grundwasser nicht nachteilig verändern.“
 - b) In § 8 Abs. 4 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „²In Urnengräbern unter Bäumen darf pro Grabplatz nur eine Urne beigesetzt werden.“

4. In § 14 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6)Die Grün- und Rasenflächen rund um die Bestattungsbäume werden von der Stadt angelegt und unterhalten. Eine gärtnerische Gestaltung durch die Grabnutzungs-berechtigten ist nicht zulässig. Blumenschmuck, Grablichter und sonstige Gegenstände dürfen auf der Bestattungsfläche um die Bäume nicht abgelegt werden.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. September 2017 in Kraft.



Waldmünchen, den 02.08.2017

Stadt Waldmünchen

Ackermann

Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde am 03.08.2017 im Rathaus Waldmünchen,
Marktplatz 14, Zimmer 2 zur Einsichtnahme niedergelegt.
Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.
Die Anschläge wurden am 04.08.2017 angeheftet und am 28.08.2017 wieder
abgenommen.



Waldmünchen, den 30.08.2017
Stadt Waldmünchen

Martin Frank

i. V. Frank
Zweiter Bürgermeister